

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 535/68

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Zew Ferenc C [REDACTED],

S [REDACTED] K [REDACTED] K [REDACTED], T [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n , *Bezirksfinanzdirektion*
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der
Finanzen, 3 München, Odeonsplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 19. November 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 19. April 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegen nicht vor.

Der Kläger meldete ohne Angabe von Einzelheiten rechtzeitig einen Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden an. Der Aufforderung der Entschädigungsbehörde, sachdienliche Anträge zu stellen, die erforderlichen Angaben zu machen und die notwendigen Unterlagen einzureichen, kam er nicht nach. Darauf lehnte die Behörde 1961 die Ansprüche wegen fehlender Mitwirkung ab. Der Bescheid ist unanfechtbar geworden. Nach Verkündung des BEG-Schlußgesetzes hat der Kläger unter Berufung auf

Auch hat der unentgeltlich Gewordene Beschuld nicht, wie Art. IV Nr. 1 Abs. 1a BGG verlangt, die Entschädigung aus medizinischen Gründen abgelehnt. Solche Gründe liegen nur vor, wenn kein Gesundheitsschaden von Rentnerberechtigten dem Ausmaß oder wenn keine Zusammenhang zwischen einem solchen Schaden und der Verletzung anerkannt worden ist. Stützt sich der Ablehnungsbescheid wie hier auf eine Verletzung der Mitwirkung am Entschädigungsverfahren im allgemeinen (BGG 200).

Dennach kann ein bereits früher angemeldeter Antrag auf den Fall bloßer Untätigkeit auch nicht entsprechend dementsprechte zurückgenommen werden. Daher ist Art. IV Nr. 2 BGG das der Antrag auf Entschädigung durch Gesundheitsschaden kann in der Untätigkeit die Erklärung gegeben werden, stände hat der Tatsächliche nicht festgestellt. Ebenfalls führen (BGG NW 1969, 357 Nr. 39). Solche besonderen Umstände von der Weiterverfolgung des Antrags in abhängigen Verhältnissen kein Verzicht auf den Anspruch und kein Abschied behördlicher Schreiben liegt ohne Hinzutreten besonderer (BGG NW 1969, 279 Nr. 26). In der Nichtbeantwortung Anspruch nicht nach § 109a BGG neu angemeldet werden. Dennoch kann ein bereits früher angemeldeter Antrag auf den Fall bloßer Untätigkeit auch nicht entsprechend dementsprechte zurückgenommen werden. Daher ist Art. IV Nr. 2 BGG das der Antrag auf Entschädigung durch Gesundheitsschaden kann in der Untätigkeit die Erklärung gegeben werden, stände hat der Tatsächliche nicht festgestellt. Ebenfalls führen (BGG NW 1969, 357 Nr. 39). Solche besonderen Umstände von der Weiterverfolgung des Antrags in abhängigen Verhältnissen kein Verzicht auf den Anspruch und kein Abschied behördlicher Schreiben liegt ohne Hinzutreten besonderer (BGG NW 1969, 279 Nr. 26). In der Nichtbeantwortung Anspruch nicht nach § 109a BGG neu angemeldet werden.

Art. IV Nr. 2 1. Verb.-m. Nr. 1 Abs. 1a BGG-Schluss erneut Entschädigung für Gesundheitsschaden verlangt. Das Oberlandesgericht hat die Voraussetzungen des § 109a BGG n.F. und der Art. III Nr. 1 Abs. 1, IV Nr. 1 Abs. 1a, Nr. 2 BGG-Schluss mit Recht verneint. Die von der Beschwerde gestellten Rechtsfragen zur Auslegung und Anwendung des § 109a BGG und der Art. IV Nr. 1 Abs. 1a, Nr. 2 BGG-Schluss hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden.



gemeinen, dann kommt es nicht auf die Beweggründe des Antragstellers für sein Verhalten an. Insbesondere kann der Bescheid nicht durch einen Rückgriff auf Art. IV Nr. 2 BEG-Schluss ausgeräumt werden. Denn ein Neuantrag nach dieser Vorschrift setzt voraus, daß der Anspruch nicht durch Bescheid, sondern durch gegenseitige Erklärungen (Vergleich) oder durch einseitige Erklärung des Antragstellers abschließend geregelt wurde, die einen Verzicht bedeutet oder einen solchen gleichgestellt werden kann (BGH RZW 1969, 361 Nr. 41).

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, die einer Entscheidung des Bundesgerichtshof bedürfen, wirft der Streitfall nicht auf.

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 BEG unbeschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, ist die Beschwerde ungegründet und wird zurückgewiesen.

Mai

Henkel